

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name-Sitz

Enfants du Monde mit Sitz in Grand-Saconnex, Genf, ist ein Verein ohne Wirtschafts- oder Gewinnzweck, der den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 und folgende, untersteht.

Artikel 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Hilfe und der Schutz des Kindes ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Glaube und politische Ansichten mittels internationaler Hilfsaktionen oder durch Entwicklungszusammenarbeit in der Schweiz und im Ausland.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der von den Vereinten Nationen am 20. November 1989 angenommenen Konvention über die Rechte des Kindes.

Artikel 3

Mittel

Zur Verwirklichung des oben umschriebenen Zwecks unternimmt der Verein jegliche Aktion zur Hilfe und zum Schutz von Kind und Familie.

Artikel 4

Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Artikel 5

Haftbarkeit

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Artikel 6

Einnahmequellen

Der Verein verfügt über folgende Einnahmequellen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Patenschaften für Projekte;
- c) Vermögenserträge;
- d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- e) Einnahmen aus Mandaten;
- f) Erträge aus Spendenaufrufen.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

II. Mitglieder

Artikel 8

Aufnahme

Alle natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Aufnahmegesuch stellen, werden mit Zustimmung des Vorstands Mitglied des Vereins. Der Vorstand kann jedoch ohne Angabe eines Grundes ein Beitritts-gesuch ablehnen.

Eine Mitgliedschaft wird auch Personen gewährt, die Patenschaftsaktionen finanziell unterstützen. Diese Patinnen und Paten sind für die Dauer ihrer finanziellen Unterstützung von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Natürliche Personen können aufgrund eines Gesuches an den Vorstand unter Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Pauschalbetrages Mitglieder auf Lebenszeit werden.

Artikel 9

Rechte

Die Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Sie können der Generalversammlung in der von den Statuten vorgesehenen Form Anträge unterbreiten.

Die Mitglieder werden regelmässig über die Tätigkeit des Vereins informiert.

Artikel 10

Pflichten

Die Mitglieder müssen einen von der Generalversammlung (art.14 lit.) festgelegten Jahresbeitrag bezahlen. Sie verpflichten sich, die Grundsätze und den Zweck des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Artikel 11

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist;
- b) grundsätzlich bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, nach zwei Mahnungen;
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, der letztinstanzlich und ohne Angabe von Gründen entscheidet;
- d) durch den Tod bei natürlichen Personen;
- e) durch Auflösung bei juristischen Personen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

Artikel 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung;
2. Vorstand;
3. Sekretariat;
4. Revisionsorgan

Ausserdem kann der Verein Kommissionen einsetzen und wird von wohlmeinenden Botschaftern unterstützt, die jedoch nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind.

1. Generalversammlung

Artikel 13

Definition und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

Artikel 14

Zuständigkeit

Die Aufgaben der Generalversammlung werden nachfolgend umschrieben. Diese ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich vom Gesetz oder den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Generalversammlung ist namentlich zuständig:

- a) über die allgemeine Politik des Vereins zu befinden;
- b) den Bericht des Vorstands über die Geschäftsführung, den Gang der Projekte und die Finanzlage entgegenzunehmen;
- c) den Bericht des Revisionsorgans entgegenzunehmen;
- d) die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu genehmigen;
- e) dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung zu erteilen;
- f) den Präsidenten zu wählen;
- g) gegebenenfalls einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu wählen;
- h) den Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen;
- i) das Revisionsorgan zu wählen;
- j) den Jahresbeitrag der Mitglieder und den Pauschalbetrag der Mitglieder auf Lebenszeit festzulegen;
- k) über Anträge des Vorstands oder über Einzelanträge der Mitglieder zu entscheiden;
- l) die Statuten zu ändern;
- m) die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Artikel 15

Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand zur ordentlichen Sitzung einberufen.

Artikel 16

Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands oder aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrages eines Kontrollorgans oder von mindestens fünfzig Mitgliedern des Vereins tritt die Generalversammlung zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 17

Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail zur Sitzung einberufen unter Angabe der Traktanden und gegebenenfalls der Anträge betreffend Statutenänderungen.

Artikel 18

Anträge

Einzelanträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die darüber befinden soll, beim Vorstand schriftlich eintreffen; vorbehalten bleibt Artikel 34.

Artikel 19

Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist Präsident des Vereins oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands, welches ersterer bestimmt hat.

Der Präsident bestimmt den Sekretär der Generalversammlung. Die Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten vor der Generalversammlung bestimmt.

Der Sekretär der Versammlung führt das Protokoll und unterzeichnet es zusammen mit dem Präsidenten der Versammlung.

Artikel 20

Beschlussfassung und Abstimmung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung kann nur über Angelegenheiten beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Zu Beginn der Generalversammlung kann diese durch Einzelanträge vervollständigt werden (Art. 18).

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung benötigen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; vorbehalten bleiben Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 3. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters ausschlaggebend.

Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmabgabe mittels einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei Vollmachten übernehmen.

2. Vorstand

Artikel 21

Definition und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dessen Zweck.

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, zusammen. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar (Art. 14, Bst. h und f).

Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen Schweizer Bürger sein. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Artikel 22

Organisation

Der Vorstand steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Vereins oder, in dessen Abwesenheit, eines Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, beziehungsweise sein Stellvertreter, und der Sekretär der Sitzung unterzeichnen das Protokoll der Vorstandssitzungen.

Artikel 23

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig:

- a) die Tätigkeit des Vereins entsprechend seinem Zweck und seinen Mitteln zu führen;
- b) die Generalversammlung einzuberufen;
- c) der Generalversammlung Anträge im eigenen oder im Namen von Mitgliedern vorzulegen;
- d) für die Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse zu sorgen;

- e) der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder zu machen;
- f) einen Vizepräsidenten und den Kassierer aus seiner Mitte zu wählen;
- g) die wohlmeinenden Botschafter zu bezeichnen und zu widerrufen;
- h) die Lohnpolitik zu bestimmen;
- i) auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär anzustellen;
- j) auf Vorschlag des Generalsekretärs das allgemeine Programm, den jährlichen Finanzrahmen der Aktionen und Dokumente zur strategischen Orientierung sowie Referenzdokumente zu genehmigen;
- k) das Betriebsbudget zu genehmigen;
- l) Vereinsmitglieder aufzunehmen;
- m) Vereinsmitglieder auszuschliessen;
- n) Kommissionen zu schaffen und deren Vorsitzende und Mitglieder zu bestimmen;
- o) Vollzugsreglemente zu erlassen.

Artikel 24

Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern werden die Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen; Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Artikel 25

Sitzungen

Der Vorstand tagt so oft die Geschäfte des Vereins es erfordern, im Prinzip drei- bis viermal jährlich; auf Verlangen des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, des Revisionsorgans oder von fünf seiner Mitglieder.

Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage vor der Sitzung.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit dem Einverständnis aller anwesenden Vorstandmitglieder verhandelt werden.

3. Sekretariat

Artikel 26

Tätigkeit und Zuständigkeit

Das Sekretariat wird vom Generalsekretär geleitet. Es führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus. Der Generalsekretär informiert den Präsidenten regelmässig über den Geschäftsgang. Im Rahmen der Vereinsziele formuliert er Initiativen und unterbreitet sie den zuständigen Organen. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und der Kommissionen teil, es sei denn, diese Organe entscheiden anders.

Der Generalsekretär stellt im Einvernehmen mit dem Vereinspräsidenten das Sekretariatspersonal sowie die regionalen Koordinatoren ein.

Das Sekretariat kümmert sich insbesondere um die Vorbereitung der Projekte und stellt deren Realisierung, Betreuung und Bewertung sicher. Gemäss der Kapazitäten des Vereins nimmt es an Ausschreibungen teil. Es organisiert die Mittelbeschaffung und informiert die Mitglieder wie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins.

Für die Auswahl der schweizerischen und ausländischen Partner sind die vom Vorstand ausgearbeiteten Direktiven massgebend.

Bei Abwesenheit des Generalsekretärs stellt der stellvertretende Generalsekretär die Vertretung sicher.

4. Revisionsorgan

Artikel 27

Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Treuhandgesellschaft als Rechnungsprüfer. Dieses Organ ist wieder wählbar.

Artikel 28

Zuständigkeit

Die Treuhandgesellschaft prüft die Rechnungen gemäss den Artikeln 727 und folgende des schweizerischen Obligationenrechts, welche sinngemäss zur Anwendung kommen.

5. Die Kommissionen

Artikel 29

Definition und Organisation

Kommissionen können vom Vorstand ernannt werden (Art.23 Bst. n), der ihre Ziele festlegt. Dazu ist Art.24 entsprechend anzuwenden.

Artikel 30

Zusammensetzung

Die Kommissionsvorsitzenden können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, um ihre Kommission zu vertreten. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Kommissionsmitglieder können ausserhalb des Mitglieder-Kreises des Vereins ernannt werden.

IV. Wohlmeinende Botschafter

Artikel 31

Definition

Die wohlmeinenden Botschafter verstärken das Ansehen des Vereins bei den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie nutzen ihren Einfluss aufs Beste, um die Aktionen des Vereins zu unterstützen.

Artikel 32

Organisation

Die Botschafter werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert und sind auf freiwilliger Basis tätig.

V. Verpflichtung des Vereins

Artikel 33

Unterschriften

Durch die Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassierers, des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs oder anderer Vorstandsmitglieder, deren Unterschriften beim Handelsregister eingetragen sind, wird der Verein Dritten gegenüber gültig verpflichtet. Der Vorstand kann weiter Personen zur Unterschrift im Namen des Vereins ermächtigen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung festlegen.

VI. Statutenänderung

Artikel 34

Mitteilung und Beschlussfassung

Anträge von Mitgliedern betreffend Statutenänderungen müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand unterbreitet werden.

Alle Vorschläge betreffend Statutenänderungen müssen den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung, die darüber zu entscheiden hat, mitgeteilt werden.

Jeder Statutenänderungsbeschluss benötigt die Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 35

Zuständigkeit

Mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fälle entscheidet allein die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Viertels der eingeschriebenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins; der Antrag der Mitglieder muss drei Monate im Voraus dem Vorstand vorgelegt werden.

Der Vorstand gibt eine schriftliche Stellungnahme ab, die den Mitgliedern dreissig Tage vor der Generalversammlung am Sitz des Vereins zwecks Einsichtnahme zur Verfügung steht. Das Einberufungsschreiben zur Generalversammlung vermerkt diese Einsichtsmöglichkeit.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 36

Liquidation

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Generalversammlung treffe einen anderen Beschluss.

Die Jahresbeiträge, Spenden und anderen Zuwendungen geben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Nach Begleichung sämtlicher Schulden wird der Ertrag der Liquidation einer vom Vorstand ausgewählten Institution mit gleichartigem Zweck übergeben.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom Juni 1993, geändert am 29. Juni 2011 und 19. Juni 2015, und treten an untenstehendem Datum in Kraft.

Le Grand-Sacconnex, den 16. Juni 2017